

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Dennis Gladiator (CDU)  
vom 02.06.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Bekämpfung von Geldwäsche in Hamburg – immer bloß ein Zufallsfund?**

**Einleitung für die Fragen:**

*In Deutschland werden jährlich schätzungsweise 100 Milliarden Euro kriminelles Geld gewaschen. Eine Summe, die zum Beispiel rund der Hälfte des Schweizerischen Bundeshaushalts entspricht. In der medialen Berichterstattung wird Deutschland daher regelmäßig als „Eldorado“ der europäischen Geldwäsche bezeichnet – ein Titel, der eines Rechtsstaats nicht würdig ist.*

*Der Hamburger Senat betonte zuletzt in der Drs. 22/2458, dass ihm „die Prävention und Strafverfolgung von Geldwäsche (...) ein wichtiges Anliegen“ sei. Inwieweit der Senat diesem Bekenntnis auch konkrete Taten folgen lässt, ist jedoch – insbesondere in Anbetracht der Stellungnahmen des Senats in der Drs. 22/2458 – nicht ohne Weiteres zu erkennen.*

*Symptomatisch ist insofern der große Geldwäschefall, der derzeit vor dem Hamburger Landgericht verhandelt wird. Die Hauptangeklagten des Verfahrens sind Betreiber eines An- und Verkaufs für Gold sowie eines Pfandleihhauses. Sie werden angeklagt, mittels dieser Infrastruktur und teilweise unter Verwendung des sogenannten Hawala-Bankings innerhalb eines knappen Jahres fast 8 Millionen Euro gewaschen zu haben. Das Strafverfahren selbst stellt ohne Zweifel einen erfreulichen Schlag gegen kriminelle Strukturen in Hamburg dar. Besorgniserregend ist jedoch, dass die Ermittlungsbehörden trotz der erheblichen Dimensionen nur durch einen Zufall auf das Geldwäschesystem aufmerksam geworden sind. Eigentlich hatte die Polizei im Drogenmilieu ermittelt und dort ein Gespräch von zwei Dealern mitgehört, in welchem nebenbei auch die Machenschaften der Geldwäscher erwähnt wurden (<https://www.mopo.de/hamburg/hamburger-geldwaesche-gangster-der-familien-clan-und-die-drogen-millionen-38357644> (zuletzt abgerufen am 02.06.2021)).*

*In der Kriminalistik ist allgemein bekannt, dass eine effektive Geldwäschebekämpfung nicht möglich ist, wenn sich allein auf „verfahrensintegrierte Finanzermittlungen“ verlassen wird, das heißt auf Ermittlungen, die den Verdacht einer Haupttat (etwa dem Drogenhandel) voraussetzen und von dieser Tat aus die Geldströme weiterverfolgen, um so gegebenenfalls auf Geldwäschehandlungen zu stoßen. Erforderlich sind vielmehr zusätzliche „verfahrensunabhängige Finanzermittlungen“, bei denen verdächtige Vermögenswerte beziehungsweise Transaktionen auch unabhängig von der Kenntnis der Haupttat aufgedeckt werden können. Diese setzen jedoch ein funktionierendes Warn- und Überprüfungssystem voraus (siehe hierzu etwa den Abschlussbericht der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ vom März 2020, Seite 47 folgende (<https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/abschlussbericht.pdf>, letzter Abruf 02.06.2021)).*

*Ebenfalls ist allgemein bekannt, welche Wirtschafts- und Geschäftsbereiche besonders anfällig für Geldwäsche sind. Dies sind unter anderem der Gebrauchtwagen- und Goldhandel, Juweliere, Pfandleihe, Spielhallen, das Hawala-Banking und der Immobiliensektor. Diese Bereiche werden nur zum Teil von den Meldepflichten des Geldwäschegesetzes (GwG) erfasst, entweder, weil sie – wie der Betrieb von Geldspielgeräten – bereits grundsätzlich nicht von den gesetzlichen Meldepflichten erfasst sind oder wenn die Schwellenwerte für eine Berichtspflicht nicht erreicht werden (§ 4 Absatz 5 GwG).*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Frage 1:** *Inwieweit werden in Hamburg Betriebe und Personen aus typischerweise geldwäschegeneigten Bereichen gezielt auf Geldwäsche hin überprüft?*

**Frage 2:** *Falls eine gezielte Überprüfung stattfindet: Wie viele Ermittlungsverfahren wegen eines Verdachts auf Geldwäsche sind in den Jahren 2018 bis 2020 hieraus hervorgegangen (bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln)?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Die Staatsanwaltschaft nimmt keine Überprüfungen im Sinne der Frage zu 1 vor. Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird nicht erfasst, ob einem Ermittlungsverfahren eine solche Überprüfung zugrunde liegt. Zur Beantwortung müsste eine händische Auswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Geldwäsche gemäß § 261 StGB in dem abgefragten Zeitraum erfolgen, wobei es sich pro Kalenderjahr um mindestens eine vierstellige Zahl von Verfahren handelt. Insofern ist die Auswertung dieser Verfahren in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Vorbemerkung:** *Nach §§ 2 Absatz 1 Nummer 6, 4 Absatz 5 GwG sind Güterhändler – also insbesondere auch Juweliere, Gebrauchtwagen- und Goldhändler – grundsätzlich verpflichtet, bei größeren Barkäufen eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu erstellen.*

**Frage 3:** *Welche Stelle ist in Hamburg damit betraut, die Erfüllung der Meldepflichten durch Güterhändler zu beaufsichtigen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation.

**Frage 4:** *Wie viele Gebrauchtwagen- und Goldhändler sowie Juweliere gibt es in Hamburg (bitte getrennt aufschlüsseln)?*

**Antwort zu Frage 4:**

Eine Spezifizierung auf „Gebrauchtwagen- oder Goldhändler sowie Juweliere“ gibt es in der amtlichen Statistik der Klassifikation für Wirtschaftszweige (WZ) nicht. Alternativ liegen beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Unternehmensregister (Stand 30.09.2020), nachfolgende Daten vor (Daten für das Jahr 2020 liegen nicht vor Ende Dezember 2021 vor):

Tabelle: Niederlassungen\* in Hamburg mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder steuerbarem Umsatz im Berichtsjahr 2019

Wirtschaftszweig**	Anzahl der Niederlassungen
4777 Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	218
4511 Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger***	851
4519 Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t***	97

\* Niederlassungen mit Sitz in Deutschland, in denen 2019 Beschäftigte tätig waren oder für die gilt, dass sie den einzigen Standort einer rechtlichen Einheit mit Umsatzsteuervoranmeldungen 2019 bildeten. Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbstständig.

\*\* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) Herausgeber Statistisches Bundesamt. Niederlassungen werden dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet.

\*\*\* Unter „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger/von mehr als 3,5 t“ fällt unter anderem auch der Groß- und Einzelhandel sowie die Handelsvermittlung von neuen und gebrauchten Kraftwagen.

**Frage 5:** *Werden noch andere Bereiche des Güterhandels als besonders geldwäschegefährdet eingestuft?*

*Wenn ja, welche? Und wie viele gibt es jeweils in Hamburg?*

**Antwort zu Frage 5:**

Nein.

**Frage 6:** *Wie haben sich die gemäß § 51 Absatz 9 GwG von den Aufsichtsbehörden in Form einer Statistik zur Dokumentation vorzuhaltenden Informationen für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 jährlich entwickelt?*

**Antwort zu Frage 6:**

Zu den statistischen Daten für die Steuerberaterinnen und Steuerberater können keine Auskünfte erteilt werden. Für die Geldwäscheaufsicht und damit auch die Erstellung der Statistik ist die Steuerberaterkammer Hamburg die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nummer 7 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG). Die Aufsichtsbehörden haben gemäß § 51 Absatz 9 Satz 2 GwG die Statistik direkt an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Im Rahmen der von der Finanzbehörde gemäß § 88 Absatz 1 und Absatz 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zu führenden Rechtsaufsicht über die Steuerberaterkammer erfolgt kein Einblick in die Statistik, sodass auch keine Daten der Steuerberaterkammer Hamburg weitergegeben werden können.

Bis zum Jahr 2019 war die Finanzbehörde als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 56 Absatz 5 Satz 3 GwG (in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung) zuständig für eine mögliche Ahndung von Verstößen der Steuerberater gegen das GwG.

Die für die Statistik nach § 51 Absatz 9 GwG relevanten Daten des Jahres 2020 bleiben der Veröffentlichung des zuständigen Bundesministeriums für Finanzen vorbehalten, sodass mit Rücksicht auf die ausstehende Veröffentlichung bis auf die in den Geldwäscheaufsichtsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg in diesem Bereich tätigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) nachfolgend die verfügbaren Daten der Jahre 2018 und 2019 aufgeführt sind.

Die von der Glücksspielaufsicht in der Behörde für Inneres und Sport als zuständiger Geldwäscheaufsichtsbehörde nach § 51 Absatz 9 GwG geführte Statistik hat sich im genannten Zeitraum bezüglich der genannten Aspekte nicht verändert.

*Dies sind:*

*a) die Anzahl der in der Aufsichtsbehörde beschäftigten Personen, gemessen in Vollzeitäquivalenten,*

**Antwort zu Frage 6 a):**

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG (Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Buchmacher)

Für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen ist die Behörde für Inneres und Sport zuständig:

2018: 0,5 VZÄ.

2019: 0,5 VZÄ.

2020: 0,5 VZÄ.

Für die Buchmacher war bis 2020 die seinerzeitige Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als Geldwäschaufsichtsbehörde zuständig, seit 2020 ist es die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Die VZÄ sind die folgenden:

2018: 0,01 VZÄ.

2019: 0,01 VZÄ.

2020: 0,01 VZÄ.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG (Lohnsteuerhilfevereine)

Die Lohnsteuerhilfevereine sind erstmals seit dem 01.01.2020 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes. Für die Lohnsteuerhilfevereine können die Daten für das Jahr 2020 daher wie folgt angegeben werden:

Das Vollzeitäquivalent der in der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Finanzbehörde, Finanzamt Hamburg-Nord, Beschäftigten betrug im Jahr 2020 0,2 Personen.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 6, 8 13, 14 und 16 GwG (Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister beziehungsweise Treuhänder, Immobilienmakler und Güterhändler)

Das Vollzeitäquivalent der in der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Behörde für Wirtschaft und Innovation, beschäftigten Personen betrug in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zwei VZÄ.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Das Vollzeitäquivalent der in der Aufsichtsbehörde Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg beschäftigten Aufsichtspersonen betrug in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 1,0. Im Jahr 2020 wurde die Anzahl der VZÄ auf 2,0 erhöht.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Notarinnen und Notare)

Hinsichtlich der Anzahl der in der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landgericht Hamburg, beschäftigten Personen hat sich in der Zeit von 2018 bis 2020 keine Veränderung ergeben. Die VZÄ lauten: 0,25 Stellenanteil Präsidialrichter (R 1), 0,1 Stellenanteil Präsident (R 6), 0,35 Stellenanteil Bezirksrevisor (A 11), 0,35 Stellenanteil Bezirksrevisor (A 12).

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG (nicht organisierte Rechtsbeistände und Rechtsdienstleister)

Hinsichtlich der Anzahl der in der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Amtsgericht Hamburg, beschäftigten Personen hat sich in der Zeit von 2018 bis 2020 keine Veränderung ergeben. Die Aufsichtstätigkeit wurde durchgehend mit einem Richterstellenanteil von 0,05 VZÄ besetzt.

*b) die Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen und der sonstigen ergriffenen Prüfungsmaßnahmen, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten,*

**Antwort zu Frage 6 b):**

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG (Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Buchmacher)

Die Überprüfung der Spielbank Hamburg hat sich, zuletzt pandemiebedingt, in den letzten Jahren auf eine schriftliche Prüfung beschränkt. Pflichtverletzungen wurden nicht festgestellt, sodass auch keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ergriffen werden mussten.

Für den Bereich der Buchmacher wurde die folgende Anzahl an Prüfungsmaßnahmen ergriffen:

2018: null.

2019: eine.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG (Lohnsteuerhilfvereine)

Keine.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 6, 8 13, 14 und 16 GwG (Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister beziehungsweise Treuhänder, Immobilienmakler und Güterhändler)

Im Jahr 2018 wurden im Bereich der Dienstleister und Treuhänder zwei Vor-Ort-Prüfungen, fünf Prüfungen im schriftlichen Verfahren sowie 13 weitere, sonstige Maßnahmen durchgeführt. Im Bereich der Immobilienmakler wurden 14 weitere, sonstige Prüfungsmaßnahmen vorgenommen sowie bei Güterhändlern 20 weitere, sonstige Prüfungsmaßnahmen.

Im Jahr 2019 wurden in Bezug auf Versicherungsvermittler eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt sowie zwölf Prüfungen im schriftlichen Verfahren und zwölf weitere, sonstige Prüfungsmaßnahmen, bei Dienstleistern/Treuhändern drei Vor-Ort-Prüfungen, eine Prüfung im schriftlichen Verfahren sowie eine weitere, sonstige Prüfungsmaßnahme, bei Immobilienmaklern sechs Vor-Ort-Prüfungen, 47 Prüfungen im schriftlichen Verfahren und 38 weitere, sonstige Prüfungsmaßnahmen sowie bei Güterhändlern acht Vor-Ort-Prüfungen, 72 Prüfungen im schriftlichen Verfahren und 63 weitere, sonstige Prüfungsmaßnahmen durchgeführt.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Die Rechtsanwaltskammern sind erst seit dem 01.07.2017 für die Geldwäscheaufsicht zuständig. Die für den Prüfungszeitraum des Jahres 2018 vorgenommenen Prüfungen wurden daher erst im Jahr 2019 abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Anzahl der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg durchgeführten Prüfungen wie folgt dar:

Im Jahr 2018 wurden von 1.000 zufällig geprüften Rechtsanwälten 221 Verpflichtete festgestellt (Erhebungsverfahren). Es wurden schriftliche Prüfungen begonnen, die jedoch erst im Jahr 2019 abgeschlossen wurden. Vor-Ort-Prüfungen oder sonstige Maßnahmen wurden daneben nicht durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurden von 1.000 zufällig geprüften Rechtsanwälten 230 Verpflichtete festgestellt (Erhebungsverfahren). Es wurden 180 schriftliche Prüfungen abgeschlossen. Daneben wurden 41 sonstige Maßnahmen (anlassbezogene Prüfung von Verpflichteten und Maßnahmen zur Überprüfung der Verpflichteteneigenschaft) durchgeführt. Vor-Ort-Prüfungen wurden im Jahr 2019 daneben nicht durchgeführt.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Notarinnen und Notare)

Die Anzahl der jährlichen Vor-Ort-Prüfungen schwankt nach der turnusgemäß durchzuführenden Geschäftsprüfung der einzelnen Notare, war aber in der Zeit von 2018 bis 2020 etwa gleichbleibend: Im Jahr 2018 wurden 22 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, im Jahr 2019 wurden 21 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt (drei Sonderprüfungen, ein Fall speziell nach dem GWG) und im Jahr 2020 wurden ebenfalls 21 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt (eine Sonderprüfung).

Darüber hinaus wurden in der Zeit von 2018 bis 2019 keine weiteren Prüfungsmaßnahmen ergriffen.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG (nicht organisierte Rechtsbeistände und Rechtsdienstleister)

Vor-Ort-Prüfungen wurden in dem abgefragten Zeitraum nicht durchgeführt.

- c) *die Anzahl der vorgenannten Art von Maßnahmen, bei denen die Aufsichtsbehörde eine Pflichtverletzung nach diesem Gesetz oder nach einer auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt hat, sowie die Anzahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt hat,*

**Antwort zu Frage 6 c):**

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG (Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Buchmacher)

2018: keine.

2019: keine.

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG (Lohnsteuerhilfvereine)

Keine.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 6, 8 13, 14 und 16 GwG (Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister beziehungsweise Treuhänder, Immobilienmakler und Güterhändler)

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation hat im Jahr 2018 sechs Maßnahmen abgeschlossen, bei denen eine Pflichtverletzung festgestellt worden ist, im Jahr 2019 handelte es sich um 24 solcher abgeschlossenen Maßnahmen. In beiden Jahren gab es keine Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis von einer Pflichtverletzung erlangt hat.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Im Jahr 2018 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg keine Pflichtverletzungen festgestellt oder anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt.

Im Jahr 2019 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg 32 Pflichtverletzungen festgestellt und eine Meldung über das Hinweisgebersystem erhalten, welche jedoch unschlüssig war.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Notarinnen und Notare)

In der Zeit von 2018 bis 2019 wurden weder bei den vorgenannten Prüfungen Pflichtverletzungen festgestellt, noch hat die Aufsichtsbehörde, das Landgericht Hamburg, anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG (nicht organisierte Rechtsbeistände und Rechtsdienstleister)

In der Zeit von 2018 bis 2019 hat die Aufsichtsbehörde weder selbst Pflichtverletzungen festgestellt, noch hat sie anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt.

*d) Art und Umfang der daraufhin von der Aufsichts- und Verwaltungsbehörde rechtskräftig ergriffenen Maßnahmen (Anzahl der erteilten Verwarnungen, der festgesetzten Bußgelder einschließlich der jeweiligen Höhe, der angeordneten Abberufungen von Geldwäschebeauftragten oder Mitgliedern der Geschäftsführung, der angeordneten Erlaubnisentziehungen, der sonstigen ergriffenen Maßnahme),*

**Antwort zu Frage 6 d):**

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG (Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Buchmacher)

Keine.

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG (Lohnsteuerhilfvereine und Steuerberater)

Bis zum Jahr 2019 war die Finanzbehörde als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 56 Absatz 5 Satz 3 GwG (in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung) zuständig für eine mögliche Ahndung von Verstößen der Steuerberater gegen das GwG, sodass für diesen Punkt auch eine Antwort für die Steuerberater erfolgt.

Steuerberater 2018 und 2019: keine.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 6, 8 13, 14 und 16 GwG (Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister beziehungsweise Treuhänder, Immobilienmakler und Güterhändler)

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation als zuständige Aufsichtsbehörde hat im Jahr 2018 keine Verwarnungen ausgesprochen, acht Bußgeldbescheide bis 500 Euro (insgesamt 2.500 Euro), vier bis 1.000 Euro (insgesamt 2.007 Euro) und einen bis 5.000 Euro (1.200 Euro) erlassen. Die Bescheide wurden jeweils nicht nach § 57 Absatz 2 GwG bekannt gemacht.

Im Jahr 2019 hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation vier Verwarnungen ausgesprochen, sowie vier Bußgeldbescheide (150 Euro, 100 Euro, 1.500 Euro, 475 Euro, insgesamt 2.225 Euro). Drei dieser Bescheide richteten sich an Dienstleister und Treuhänder, einer an einen Immobilienmakler. Die drei gegenüber Dienstleistern/Treuhändlern erlassenen Bescheide wurden nach § 57 Absatz 2 GwG bekannt gemacht.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden keine Maßnahmen im Sinne des § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 lit. d) lit. cc) GwG (Abberufungen) ergriffen.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden auch keine Erlaubnisentziehungen im Sinne des § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 lit. d) lit. dd) GwG vorgenommen.

Im Jahr 2018 wurden im Sinne des § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 lit. d), lit. ee) GwG eine Allgemeinverfügung „Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten“ und eine Allgemeinverfügung „Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten“ erlassen sowie Erläuterungen zu möglichen Problemen bei der Annahme von möglicherweise inkriminierten Geldern aus Versicherungsschäden abgegeben und ein Zwangsgeldverfahren durchgeführt.

2019 wurden im Sinne des § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 lit. d), lit. ee) ein Zwangsgeldverfahren und eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bereich des GwG begangenen Ordnungswidrigkeiten war im Jahr 2018 die Justizbehörde. Im Jahr 2019 war die Generalstaatsanwaltschaft für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständig. Seit dem 01.01.2020 liegt die Zuständigkeit gemäß § 73b Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung bei den Rechtsanwaltskammern.

Im Jahr 2018 waren keine von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zu verfolgen.

Im Jahr 2019 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg elf Verfahren wegen eines Verdachts auf eine Ordnungswidrigkeit (§ 56 GwG) an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben, von denen bei fünf Verfahren von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens abgesehen wurde. Weitere fünf Verfahren wurden eingestellt. Das elfte Verfahren wurde 2020 an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg abgegeben.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Notarinnen und Notare)

Da keine Pflichtverletzungen festgestellt wurden, wurden auch keine Maßnahmen ergriffen.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG (nicht organisierte Rechtsbeistände und Rechtsdienstleister)

Da keine Pflichtverletzungen festgestellt wurden, wurden auch keine Maßnahmen ergriffen.

*e) Art und Umfang der Maßnahmen, um die Meldepflichtigen über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren.*

**Antwort zu Frage 6 e):**

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG (Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Buchmacher)

2018: keine.

2019: Aufsichtsgespräch mit einem Buchmacher nach dem GwG.

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG (Lohnsteuerhilfvereine)

Keine. Die Lohnsteuerhilfvereine sind erstmals seit dem 01.01.2020 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 6, 8 13, 14 und 16 GwG (Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister beziehungsweise Treuhänder, Immobilienmakler und Güterhändler)

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation hat 2018 ein Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die Anforderungen der GwG-Regularien für Versicherungsvermittler beraten, Vorträge und Beratung von fünf Unternehmen, die dem GwG unterliegen durchgeführt, den Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V. beraten, Softwareanwenderschulungen durchgeführt, einen Verpflichteten im Hinblick auf die risiko-basierte Geldwäscheprävention eines Pfandleihers, Versteigerers und Güterhändlers beraten, ihre Homepage aktualisiert und vor Verbänden des Nichtfinanzsektors im Rahmen einer Veranstaltung der Financial Intelligence Unit (FIU) einen Vortrag zu Verpflichtungen nach dem GwG gehalten.

Im Jahr 2019 hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation eine ausführliche Beratung hinsichtlich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durchgeführt, einen einzelnen Verpflichteten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit als Finanzunternehmen, Immobilienmakler und Güterhändler beraten, ausführliche Beratungen zur Identifizierung bei einem Immobilienmakler durchgeführt, einen renommierten Kraftfahrzeughändler im Hinblick auf die Abgabe von Verdachtsmeldungen beraten, Vorträge zum Aufgabengebiet Geldwäscheprävention, Schwerpunkt Schnittstelle § 31b Abgabenordnung und Nationale Risikoanalyse in Finanzämtern sowie im Rahmen der Veranstaltung „Praxistag für Galerien“ zu den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen im Kunstsektor sowie zu den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen im Immobiliensektor in einer FIU-Tagung gehalten sowie einen Austausch der Aufsichtsbehörden mit zentral organisierter Aufsicht der norddeutschen Länder durchgeführt.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg informiert ihre Mitglieder laufend und umfassend über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, zum Beispiel auf der Homepage, mit Rundschreiben, im regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblatt „Kammerreport“ und durch Vorträge (Schulungsangebote). Außerdem stellt sie ihren Mitgliedern Arbeitshilfen zur Verfügung, zum Beispiel Muster sowie Auslegungs- und Anwendungshinweise. Letztere sind bundesweit zwischen den Regionalkammern und mit der Bundesrechtsanwaltskammer abgestimmt; die regionalen Kammern und die Bundesrechtsanwaltskammer stehen in einem ständigen Austausch über die Geldwäscheaufsicht.

Nicht alle Mitglieder sind Verpflichtete nach dem GwG: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nur Verpflichtete, wenn sie an bestimmten Kataloggeschäften mitwirken.

Neben den allgemeinen Informationen hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in den Fällen, in denen im Zuge von Prüfungsmaßnahmen Verstöße gegen die Pflichten nach dem GwG festgestellt wurden, zusätzlich folgende konkrete Maßnahmen gegenüber den Geprüften ergriffen:

2018: keine Maßnahmen (Prüfung erst 2019 abgeschlossen und Maßnahmen erst in 2019).

2019: 32 (Belehrungen, Hinweise, Anordnungen, GwG-Pflichten zu erfüllen, Anordnungen zur Mitwirkung gemäß § 52 Absatz 2 und 6 GwG).



Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Notarinnen und Notare)

In der Zeit von 2018 bis 2019 wurden folgende Informationsmaßnahmen ergriffen:

2018: Genehmigung der Anwendungshinweise der Bundesnotarkammer mit Schreiben vom 26.04.2018 und Bekanntmachung durch die Hamburgische Notarkammer.

2019: Übersendung des Merkblatts der Bundesnotarkammer zum GwG durch die Hamburgische Notarkammer an die Verpflichteten; Übersendung des Financial-Action-Task-Force-Leitfadens zum risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe durch die Hamburgische Notarkammer an die Verpflichteten; im Rahmen der jeweiligen turnusmäßigen Prüfungen und insbesondere auch im Rahmen der Sonderprüfungen erfolgen mündliche Belehrungen und schriftliche Prüfungsberichte unter anderem mit den Hinweisen über die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherheitsmaßnahmen.

Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG (nicht organisierte Rechtsbeistände und Rechtsdienstleister)

In der Zeit von 2018 bis 2019 wurden folgende Informationsmaßnahmen ergriffen:

2018: Informations- und Hinweisschreiben an alle im Rechtsdienstleistungsregister registrierten und in Hamburg ansässigen Rechtsdienstleister.

2019: Einstellung eines Hinweises auf der Homepage des Amtsgerichts Hamburg, der auf die jeweils aktuellen Informationsmaterialien der Internetseite der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation betreffend die Pflichten nach dem GwG verweist.

**Frage 7:** *Wird im Rahmen der Aufsicht auch überprüft, inwieweit die Güterhändler die wahre Identität ihrer Kunden mitteilen oder lediglich die Kontaktdaten (unbeteiligter) Dritter weiterreichen?*

*Wenn ja, wie und wann erfolgt diese Überprüfung?*

**Antwort zu Frage 7:**

Ja. Die Einhaltung der Identifizierungspflichten wird im Rahmen von schriftlichen Auskunftersuchen oder im Rahmen von stichprobeartigen Prüfungen vor Ort anhand relevanter Unterlagen (zum Beispiel Kassenbuch) kontrolliert.

**Vorbemerkung:** *Immer wieder finden sich Hinweise darauf, dass insbesondere auch die Zwangsversteigerung von Immobilien für Geldwäschehandlungen anfällig ist (beispielhaft bereits 2012 die „Fachstudie Geldwäsche im Immobiliensektor“ des Bundeskriminalamts auf Seite 9 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/fiuFachstudieGeldwaeschelmmobiliensektor.html>, zuletzt abgerufen am 02.06.2021); zuletzt etwa „Der Tagesspiegel“ am 21.01.2021: „Mit Schwarzgeld bei der Zwangsversteigerung“ (abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/mit-schwarzgeld-bei-der-zwangsversteigerung-bisher-erkennt-die-berliner-taskforce-geldwaesche-nur-wenige-kriminelle/26866024.html>, zuletzt abgerufen am 02.06.2021)). Obwohl die Vollstreckungsgerichte nach § 2 Absatz 3 GwG zu den meldepflichtigen Stellen gehören, werden diese in der letzten Meldestatistik der Financial Intelligence Unit Deutschland (FIU) nicht einmal erwähnt, sodass ein Meldeverhalten der Gerichte nicht zuordbar ist (FIU, Jahresbericht 2019, Seite 17 (abrufbar unter [https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Bargeld/2020/z87\\_fiu\\_jahresbericht.html](https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Bargeld/2020/z87_fiu_jahresbericht.html), zuletzt abgerufen am 02.06.2021)).*

**Frage 8:** *Wie viele Zwangsversteigerungen von Immobilien haben in Hamburg in den Jahren 2018 bis 2020 stattgefunden (bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln)?*

**Frage 9:** *Bei wie vielen dieser Versteigerungen wurde die jeweilige Immobilie über dem Verkehrswert verkauft (bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln)?*

**Antwort zu Fragen 8 und 9:**

Da die erfragten Daten statistisch nicht erfasst werden, wäre für die Beantwortung die manuelle Auswertung von rund 750 Vorgängen erforderlich. Das ist in der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 10:** *Wie viele Verdachtsmeldungen haben die Vollstreckungsgerichte in den entsprechenden Zeiträumen erstellt?*

**Antwort zu Frage 10:**

In dem entsprechenden Zeitraum wurden keine Verdachtsmeldungen erstellt. Hintergrund ist, dass seit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz aus dem Jahre 2007 ausschließlich bargeldlos gearbeitet wird.